

Amtsblatt

der

Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

Der Geltungsbereich umfasst die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld und die Mitgliedsgemeinden Kranichfeld mit den Ortsteilen Barchfeld und Stedten, Rittersdorf, Tonndorf, Hohenfelden, Nauendorf und Klettbach mit dem Ortsteil Schellroda.

23. Jahrgang

Samstag, den 5. Oktober 2024

Nr. 10/2024

Kirmes in Tonndorf 25.10. - 27.10.

FREITAG

21.00 UHR - KIRMESDISCO MIT

**RAGGED
GLEE**

SAMSTAG

14.00 UHR - KINDERTANZ

20.00 UHR - KIRMESTANZ MIT

**RED
HEAVEN**

SONNTAG

9.00 UHR - STÄNDCHEN MIT DOOMSDAY
UND GESELLIGER FRÜHSCHOPPEN
MIT DEN ILMTALER MUSIKANTEN

12.00 UHR - DEFTIGES MITTAGESSEN

20.00 UHR - KIRMESTANZ MIT



Wir feiern 125 Jahre Kirmes und Burschenschaft in Tonndorf

Allgemeines

Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld

Öffnungszeiten des Bürgerbüros	
Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
1. Samstag im Monat	09:00 - 11:00 Uhr

Dienstzeiten der Verwaltung	
Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Telefon	036450 345-0 Website www.vg-kranichfeld.de
Telefax	036450 345-15 E-Mail info@vg-kranichfeld.de

Telefonverzeichnis		
Gemeinschaftsvorsitzender	Herr Menge	036450 345-20
Hauptamt	Frau Oberheide	036450 345-21
Hauptamt	Herr Klinkert	036450 345-22
Hauptamt	Frau Feige	036450 345-23
Hauptamt	Frau Meißner	036450 345-24
Hauptamt	Frau Gerstberger	036450 345-27
Kämmerei	Frau Rahm	036450 345-31
Kämmerei	Frau Schneider	036450 345-35
Kämmerei	Frau Knöfel	036450 345-34
Kasse	Frau Fröbel	036450 345-32
Kasse	Herr Rieger	036450 345-33
Bürgerbüro/Feuerwehr	Frau Lichtenecker	036450 345-41
Bürgerbüro	Herr Ohnesorge	036450 345-42
Ordnungsamt	Herr Merten	036450 345-52
Ordnungsamt	Frau Schambach	036450 345-51
Standesamt/Friedhof	Frau Zentgraf	036450 345-54
Bauamt	Herr Kästner	036450 345-61
Bauamt	Frau Brinkmann	036450 345-62
Bauamt	Herr Hellriegel	036450 345-63
Bauamt	Herr Kämmer-Heuser	036450 345-64
Polizei	Herr Kabbe	036450 437-12

Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden

Mitgliedsgemeinde	Bürgermeister	Sprechstunde	Telefon / E-Mail / Internet
Stadt Kranichfeld	Jörg Bauer	Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr jeden letzten Donnerstag in Stedten 16:00 - 18:00 Uhr	036450 345-11 buergermeister@kranichfeld.de , www.kranichfeld.de
Gemeinde Rittersdorf	Ellen Huschke	Mittwoch 17:30 - 18:30 Uhr	gemeinde@rittersdorf.info , www.rittersdorf.info
Gemeinde Tonndorf	Tony Röser	Montag 17:00 - 19:00 Uhr	036450 42419 buergermeister@gemeinde-tonndorf.de , www.gemeinde-tonndorf.de
Gemeinde Hohenfelden	Thomas Morche	Donnerstag 18:00 - 19:00 Uhr	036450 42351 thomas.morche@web.de , www.hohenfelden.de
Gemeinde Nauendorf	Marek Heusinger	Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr	036209 349 buergermeister@gemeinde-nauendorf.de , www.gemeinde-nauendorf.de
Gemeinde Klettbach	Franziska Hildebrandt	Donnerstag 17:00 - 19:00 Uhr	036209 346 info@klettbach.de , www.klettbach.de

NOTRUF

Polizei	110
Feuerwehr	112
Giftinformationszentrum	0361 730730
Polizeistation Bad Berka	036458 5830
Polizeiinspektion Weimar	03643 8820
Hochwasseransagedienst	0180 5003006
Störungsnummer Strom	0800 6861166
Störungsnummer Gas	0800 6861177
Störungsnummer Wasser	03643 7444444
Störungsnummer Abwasser	0172 6960003

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer **116 117** erreichen Sie den ärztlichen Bereitschaftsdienst. In akuten Fällen wenden Sie sich an den Rettungsdienst unter der Notrufnummer **112**.

Kultur- und Tourismusamt Kranichfeld

Baumbachplatz 1, 99448 Kranichfeld
Frau Mnich, Frau Schrammek, 036450 42021
Kernöffnungszeiten: Montag bis Freitag 10:00 - 13:00 Uhr

Schiedsstelle

Schiedsstelle

Bei uns können Sie nur gewinnen.

Das Schiedswesen besteht seit über 170 Jahren,
und ist eine vorgerichtliche, bürgernahe sowie
unparteiische Schlichtungsorganisation.

Geschlichtet werden können:
Nachbarschaftsstreitigkeiten, Beleidigungen,
Bedrohungen, Körperverletzung,
Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch

Wer schlichtet?
Schiedsman Torsten Ittner

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld
Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld
E-Mail schiedsstelle@vg-kranichfeld.de
Telefon 036450 345-41 und -42 (Bürgerbüro)

Amtlicher Teil

Stadt Kranichfeld

Die Stadt Kranichfeld
sucht zum **01.12.2024** einen

Beschäftigten im Bauhof (m/w/d)



als Vollzeitstelle mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden. Die Stelle ist unbefristet und die Vergütung erfolgt mit Entgeltgruppe 4 nach TVöD. Die Probezeit beträgt 6 Monate.

Ihr Aufgabengebiet:

- Pflege der öffentlichen Grünflächen und –anlagen, einschließlich Baumpflege
- Unterhaltung und Instandsetzung der gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze
- Durchführung Winterdienst
- Wartung und Pflege von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten
- technische Arbeiten im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr Kranichfeld
- Hausmeistertätigkeiten im kommunalen Wohnungsbestand

Unsere Erwartungen:

- abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen Beruf
- Führerschein Klasse: B, C, E
- technisches Verständnis für das Bedienen von Maschinen
- vielseitiges handwerkliches, selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten, Einsatzbereitschaft, Teamfähigkeit, Flexibilität und Belastbarkeit
- Bereitschaft zu Winterdienst und Rufbereitschaft
- Befähigung zum Bedienen von technischen Geräten (Motorsägen, Freischneider etc.)
- da insbesondere der Winterdienst eine schnelle Verfügbarkeit erfordert, sollte der Wohnsitz in der Stadt Kranichfeld oder einem der Ortsteile liegen
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung
- aktive Mitarbeit in der freiwilligen Feuerwehr Kranichfeld
- PC-Kenntnisse in den Standardbetriebssystemen- und Anwendungen wie Microsoft Office sind wünschenswert

Senden Sie Ihre aussagefähige Bewerbungsunterlagen bis spätestens 18.10.2024 als pdf-Datei an info@vg-kranichfeld.de oder auf dem Postweg an:

Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld handelnd für die
Stadt Kranichfeld
Alexanderstraße 7
99448 Kranichfeld

Stichwort: Ausschreibung Bauhofmitarbeiter/in
Stadt Kranichfeld

Hauptsatzung der Stadt Kranichfeld vom 11.07.2024

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), hat der Stadtrat der Stadt Kranichfeld in der Sitzung am 20.06.2024 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Einwohnerantrag
- § 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid
- § 5 Einwohneranfragen und -versammlung
- § 6 Vorsitz im Stadtrat
- § 7 Bürgermeister
- § 8 Beigeordnete
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen
- § 11 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 12 Ehrenbezeichnungen
- § 13 Entschädigungen
- § 14 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 15 Haushaltswirtschaft
- § 16 Sprachform, In-/ Außerkräftreten

§ 1 Name

- (1) Die Stadt führt den Namen Kranichfeld.
- (2) Die Ortsteile Barchfeld und Stedten (Ilm) behalten ihren bisherigen Ortsnamen in Verbindung mit dem Namen der Stadt Kranichfeld. Die Ortsteile haben keinen Status im Sinne des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG).

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Stadtwappen ist nachstehend abgebildet.



- (2) Die Flagge der Stadt zeigt das Wappen auf einem gelb-grünen Untergrund.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift • THÜRINGEN • STADT KRANICHFELD und zeigt das Wappen der Stadt.

§ 3 Einwohnerantrag

Die Einwohner können beantragen, dass der Stadtrat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

§ 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern

eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

- (3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt.
- (4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Einwohneranfragen und -versammlung

- (1) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Der Tagesordnungspunkt „Einwohneranfragen“ ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und soll in der Regel die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu eine themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung. Die Einwohneranfragen und deren Beantwortung sind Teil der Niederschrift.
- (2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich in der Stadt Kranichfeld und jeweils in den Ortsteilen eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens vier Wochen vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich und zusätzlich im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld zur Einwohnerversammlung ein. Die Einladung der regulären Einwohnerversammlung muss, zusätzliche Einwohnerversammlungen sollen im Amtsblatt bekannt gemacht werden.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft und Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, sind die Anfragen innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich zu beantworten. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift beinhaltet die Tagesordnungspunkte sowie deren Beantwortung.

§ 6 Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Stadtratsvorsitzende, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Der Vorsitzende des Stadtrates und sein Stellvertreter werden spätestens in der dritten Stadtratssitzung nach Beginn der Amtszeit des Stadtrates nach den Bestimmungen des § 39 Abs. 2 ThürKO gewählt.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Aufgaben des Bürgermeisters ergeben sich aus § 29 ThürKO. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.
 1. Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung, vertritt die Stadt nach Außen und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und der Ausschüsse.
 2. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:
 - die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;
 - die Einstellung und Entlassung aller Beschäftigten (Arbeiter und Angestellte) auf der Grundlage des Stellenplans der Stadt, deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist;
 - die ihm im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrats mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbstständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten.
 3. Laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Absatz 2 Nr. 1) sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Stadthaushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:
 - der Vollzug der Ortssatzungen;
 - die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z. B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Anstalten und Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegenstände) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung;
 - der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Reparatur-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 5.000 Euro, einmaliger oder 1.000 Euro jährlicher laufender Belastungen und einer Vertragslaufzeit von maximal 5 Jahren;
 - der Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 3.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 3.000 Euro nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Stadt gerichteten Passivprozesse;
 - die Anordnung von haushaltswirtschaftlichen Sperren (§ 28 Abs. 2 ThürGemHV);
 - die Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen;
 - die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages;
 - die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.500 Euro bis zu einem Gesamtauftragswert von 50.000 Euro bzw. bis zu 5 % des Auftragswertes bei einem Gesamtauftragswert über 50.000 Euro und außerplanmäßiger Ausgaben in Höhe von 1.000 Euro jeweils im Einzelfall. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen;
 - die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall 200 Euro nicht übersteigen;

- des Weiteren:
 - die Stundung von Steuern, Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 3.000 Euro;
 - die Niederschlagung bis zu einem Betrag von 500 Euro;
 - der Erlass bis zu einem Betrag von 300 Euro (außer Forderungen nach § 42 Abs. 2 ThürGemHV);
- Über durch den Bürgermeister gewährte Stundungen, Niederschlagungen, Erlässe, sowie getätigte Ausgaben und Auftragserteilungen ist der Haupt- und Finanzausschuss vierteljährlich zu informieren.
- (3) Der Bürgermeister kann der ehrenamtliche Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld sein.

§ 8 Beigeordnete

Der Stadtrat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten. Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem D'Hondt-Verfahren.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrats.

§ 10 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrats geltenden Regelungen unberührt.
- (2) Ist es dem Stadtrat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.
- (4) Die Stadt hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Stadt ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrats und den sonstigen zu einer Stadtratssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten. Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Stadtrates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.
- (5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 11 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung erfolgt durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen.

§ 12 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
 - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
 - Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
 - sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren“.
- Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushängung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 13 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung
- ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro zuzüglich 10,00 Euro als Entschädigungspauschale für die Aufwendung eigener Hardware für die Nutzung des Ratsinformationssystems
 - für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden. Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1

Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt. Jedes Stadtratsmitglied kann schriftlich gegenüber der Stadt ganz oder zum Teil auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung verzichten. Die Aufwandsentschädigung ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO) vom 6. November 2018 (GVBl. S. 703) in der jeweils geltenden Fassung die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

- (2) Sachkundige Bürger, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit
- ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses, in dem sie Mitglied sind.
- (3) Sollte ein Stadtratsmitglied oder sachkundiger Bürger in den Ausschüssen als Schriftführer eingesetzt werden so erhält er ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.
- (4) Mitglieder des Stadtrats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von 6,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesen Absätzen werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und nur bis 18:00 Uhr gewährt.
- (5) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (6) Für die Durchführung der Kommunalwahl erhalten die Mitglieder des Wahlausschusses für die Teilnahme an den Sitzungen 15,00 Euro und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 30,00 Euro. Finden die Kommunalwahlen gleichzeitig mit Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen statt (verbundene Wahlen) wird zusätzlich eine Entschädigung nach den jeweils geltenden Wahlvorschriften der Landtags-, Bundestags- oder Europawahl gezahlt.
- (7) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07. September 1993 (GVBl. S. 617) in der jeweils geltenden Fassung für die Dauer seiner Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 285,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.
- (8) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhält eine zusätzliche Entschädigung
- der Vorsitzende eines Ausschusses 10,00 Euro /Monat (außer dem Bürgermeister);
 - der Vorsitzende einer Fraktion 10,00 Euro /Monat;
 - der Stadtratsvorsitzende in Höhe von 20,00 Euro /Monat.
- (9) Ehrenamtlich tätige Bürger/innen erhalten für die Ausübung ihrer Dienste folgende Aufwandsentschädigung:
1. der Wanderwegewart 200,00 Euro/Jahr
 2. der Ortschronist 200,00 Euro/Jahr
 3. andere ehrenamtliche Tätigkeiten für die Stadt Kranichfeld (begrenzt auf die Dauer von 1 Jahr bei Abschluss eines Ehrenamtsvertrages) bis zu 150,00 Euro/Monat

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt erfolgt durch Veröffentlichung in der gedruckten Ausgabe des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, „*Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld*“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken. Zusätzlich zur allein maßgeblichen amtlichen Bekanntmachung sollen die Satzungen im Internet veröffentlicht werden.

- (1) Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung vorgesehen ist, erfolgt diese durch eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, „*Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld*“.
- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den Verkündungstafeln entsprechend Absatz 5. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln entsprechend Abs. 5. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse, ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (4) Sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen werden an den Verkündungstafeln entsprechend Abs. 5 veröffentlicht, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
- (5) Die Standorte der Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen in der Stadt eingerichtet:
 1. Alexanderstraße 7, Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft;
 2. Ilmenauer Straße, Freifläche gegenüber Hausnummer 1;
 3. Gehweg, Ecke Erfurter Straße/Weimarische Straße;
 4. Am Bommelsberg, Neubaugebiet Mohrentaler Straße;
 5. Ortsteil Barchfeld: An der Kirche;
 6. Ortsteil Stedten: Neubaugebiet Gänseleite, Bushaltestelle;
- (6) Die Niederschriften zu den öffentlichen Teilen der Stadtratssitzungen werden im Ratsinformationssystem für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

§ 15 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Kameralistik geführt.

§ 16 Sprachform, In-/Außerkräfttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für jedes Geschlecht.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 10.05.2022, die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 16.12.2022 und die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.12.2023 außer Kraft.

Kranichfeld, den 19.06.2024

Stadt Kranichfeld

Jörg Bauer
Bürgermeister

(Siegel)

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

1. Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld hat am 20.06.2024, Beschluss- Nr. 003-01/2024, die Hauptsatzung der Stadt Kranichfeld beschlossen.
2. Die Hauptsatzung der Stadt Kranichfeld wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 19.07.2024, Az.: 11.90.05-74-2, den Eingang der Hauptsatzung der Stadt Kranichfeld bestätigt. Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Kranichfeld unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Bau-, Grundstücks- und Umweltausschusses der Stadt Kranichfeld vom 09.04.2024

226-28/2024

Die Niederschrift des öffentlichen Teils zur Sitzung des Bau-, Grundstücks- und Umweltausschusses der Stadt Kranichfeld vom 30.01.2024 wird bestätigt.

227-28/2024

Der Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss der Stadt Kranichfeld beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag für die „Errichtung eines Weideunterstandes“ für das Grundstück Gemarkung Barchfeld, Flur 0, Flurstück 414/4.

228-28/2024

Der Bau- Grundstücks- und Umweltausschuss der Stadt Kranichfeld beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB i.V.m. § 68 ThürBO zum Bauvoranfrage „Ersatzneubau eines Einfamilienhauses“ für die Grundstücke: Gemarkung Kranichfeld, Flur 11, Flurstücke (bauordnungsrechtliche Einheit) 303/2; 303/4 sowie 306 zur Errichtung von Einfamilienhäusern.

229-28/2024

Der Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss der Stadt Kranichfeld lehnt gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 68 ThürBO das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Nutzungsänderung 'Umnutzung Wohnung zur Ferienwohnung' auf dem Grundstück: Gemarkung Kranichfeld; Flur 1; Flurstück 1102/7 ab.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Bau-, Grundstücks- und Umweltausschusses der Stadt Kranichfeld vom 09.04.2024, für welche die Öffentlichkeit des jeweiligen Beschlusses hergestellt wurde.

231-28/2024

Der Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss der Stadt Kranichfeld beschließt die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A zur Umrüstung der Straßenbeleuchtungsanlage „Ilmenauer Straße“ (26 Standorte) an die Firma Elektro Meiburg in 99438 Bad Berka mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 26.241,88 €

234-28/2024

Der Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss der Stadt Kranichfeld beschließt die Vergabe von Planungsleistungen für die Sanierung der Treppenanlage Rosengasse Kranichfeld an das Ingenieurbüro Katzung, Belverderer Allee 12; 99425 Weimar mit einem Gesamthonorar von 34.162,33 € als Stufenvertrag.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates der Stadt Kranichfeld vom 02.05.2024

464-46/2024

Die Niederschrift aus dem öffentlichen Teil zur Sitzung des Stadtrates der Stadt Kranichfeld vom 01.02.2024 wird bestätigt.

465-46/2024

Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld beschließt die Vereinbarung zwischen der Stadt Kranichfeld und dem Thüringer Tanzverband e.V. zur Gestaltung des 16. Thüringer Tanzfestes und des 144. Rosenfestes im Juni 2024.

466-46/2024

Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld beschließt den Nutzungsüberlassungsvertrag zwischen der Stadt Kranichfeld und dem Spielvereinigung SpVgg Kranichfeld 1861e.V. im Entwurf vom 18.01.2024 mit den Änderungen aus der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Soziales vom 23.01.2024.

467-46/2024

Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld beschließt die Anschaffung von drei Hundetoiletten und legt die Standorte „Bahnhofstraße“, „Am Stedtener Wehr“ und „Am Neuen Mahle/Lindental“ fest. Für die Anschaffung werden 750,00 EUR vorgesehen.

468-46/2024

Der Stadtrat der Stadt Kranichfeld beschließt die Unterstützung von „Weltoffenes Thüringen“ des Kulturrat Thüringen e.V. und die Registrierung der Stadt auf der Homepage <https://thueringen-weltoffen.de> mit Anzeige des Namens der Stadt Kranichfeld in der Liste der Unterstützer.

Gemeinde Rittersdorf

Hauptsatzung der Gemeinde Rittersdorf vom 04.07.2024

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), hat der Gemeinderat der Gemeinde Rittersdorf in der Sitzung am 19.06.2024 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid
- § 4 Einwohneranfragen und -versammlung
- § 5 Vorsitz im Gemeinderat
- § 6 Bürgermeister
- § 7 Beigeordnete
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen
- § 10 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 11 Ehrenbezeichnungen
- § 12 Entschädigungen
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Haushaltswirtschaft
- § 15 Sprachform, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen Rittersdorf.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Gemeindegewappen ist nachstehend abgebildet.



- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt das Wappen auf grün-gelben Untergrund.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift • THÜRINGEN • GEMEINDE RITTERSDORF und zeigt das Wappen der Gemeinde.

§ 3 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.
- (4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Einwohneranfragen und -versammlung

- (1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es sollen im Regelfall nicht mehr als 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde pro Sitzung gestellt werden. Für eine aussagekräftige Beantwortung der Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge sollen sich diese jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 4 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (gemeinde@rittersdorf.info) eingehen. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 20 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 30 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers soll höchstens 5 Minuten betragen. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.
- (2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft und Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Aufgaben des Bürgermeisters ergeben sich aus § 29 ThürKO. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderates.

§ 7 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 8 Ausschüsse

Der Gemeinderat Rittersdorf bildet keine Ausschüsse.

§ 9 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der von dem Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.
- (2) Ist es dem Gemeinderat während der von dem Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126 b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

- (4) Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 Satz 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Gemeinde ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Gemeinderats und den sonstigen zu einer Gemeinderatssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten. Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Gemeinderates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.
- (5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 10 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Gemeinderat entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 11 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
 - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
 - Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
 - sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.
- Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vor teilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats. Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36 a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36 a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

Die Aufwandsentschädigung ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) vom 6. November 2018 (GVBl. S. 703) in der jeweils geltenden Fassung die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
- (5) Für die Durchführung der Kommunalwahl erhalten die Mitglieder des Wahlausschusses für die Teilnahme an den Sitzungen 10,00 Euro und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 40,00 Euro. Finden die Kommunalwahlen gleichzeitig mit Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen statt (verbundene Wahlen) wird zusätzlich eine Entschädigung nach den jeweils geltenden Wahlvorschriften der Landtags-, Bundestags- oder Europawahl gezahlt.
- (6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07. September 1993 (GVBl. S. 617) in der jeweils geltenden Fassung:
 - der ehrenamtliche Bürgermeister von 572,00 Euro
 - der ehrenamtliche Beigeordnete von 143,00 Euro.
 Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.
- (7) Ehrenamtlich tätige Bürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung (§ 13 ThürKO). Für die Ausübung des Ehrenamtes erhält
 - der ehrenamtlich tätige Bürger für die Gemeinde:
 - 80,00 Euro / Monat
 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung (Reisekosten, Auslagenersatz, Verdienstaufschlag) finden weiterhin Anwendung.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung in der gedruckten Ausgabe des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, „*Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld*“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.
- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aus-

hang an den Verkündungstafeln entsprechend Absatz 5. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln entsprechend Abs. 5. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (4) Sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen werden an den Verkündungstafeln entsprechend Abs. 5 veröffentlicht, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
- (5) Die Standorte der Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen in der Gemeinde eingerichtet:
 1. Gebäude der Gemeindeverwaltung, Mittlere Gasse 41,
 2. Rittersdorf, Mohrental, neben Hausnummer 5.

§ 14 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 15 Sprachform, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.07.2022 außer Kraft.

Rittersdorf, den 04.07.2024
Gemeinde Rittersdorf

Ellen Huschke (Siegel)
Bürgermeisterin

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Rittersdorf hat am 19.06.2024, Beschluss- Nr. 003-01/2024, die Hauptsatzung der Gemeinde Rittersdorf beschlossen.
2. Die Hauptsatzung der Gemeinde Rittersdorf wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 18.07.2024, Az.: 11.90.05-39-1, den Eingang der Hauptsatzung der Gemeinde Rittersdorf bestätigt. Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Rittersdorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Gemeinde Tonndorf

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Tonndorf Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Schloss Tonndorf I“

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Tonndorf hat am 08.07.2021 in öffentlicher Sitzung aufgrund § 12 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, für das Vorhaben „Schloss Tonndorf I“ in Tonndorf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Veröffentlichung und zusätzlichen Offenlage durchgeführt.

Für den Planbereich ist der Vorentwurf vom April 2024 maßgebend.

Anlass der Planung:

Das Schloss Tonndorf befindet sich im Eigentum der auf Schloss Tonndorf eG. Die Schlossanlage ist ein Kulturdenkmal gemäß § 2 ThürDSchG. Auf Schloss Tonndorf leben mittlerweile ca. 65 Kinder und Erwachsene in den denkmalgeschützten Gebäuden des Schlosses und des Schlossvorhofs sowie in den Bestands-Gebäuden 300m östlich des Schlosses. Zudem sind Arbeitsstätten wie das Schloss-Catering Menuett, die Schloss-Imkerei, ein landwirtschaftlicher Betrieb, ein Café und ein Bereich der integrativen Tagespflege für Menschen mit psychischen Problemen sowie mehrere für den Ausbau des Anwesens genutzte Werkstätten entstanden. Seit zehn Jahren gibt es auf dem Anwesen einen Waldkindergarten.

Zur Schaffung einer tragfähigen Grundlage für diese künftige Entwicklung plant die Schloss Tonndorf eG in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Tonndorf und der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld die förmliche Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Dieser soll ermöglichen, dass auf dem Anwesen der „auf Schloss Tonndorf eG“ attraktive Angebote für eine breite Öffentlichkeit weiterentwickelt und Wohn- und Arbeitsstätten für insgesamt bis zu 80 dauerhafte Bewohnerinnen (also ca. 15 zusätzliche Kinder und Erwachsene) geschaffen werden können.

Geltungsbereich des Plangebietes:

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes besitzt eine Gesamtgröße von ca. 3,88 ha. Er gliedert sich in drei Teilbereiche und umfasst folgende Flurstücke:

Geltungsbereich I: Größe: ca. 3,58 ha, Gemarkung Tonndorf

- Flur 2 vollständig - Flurstück 275;
teilweise - Flurstücke 274; 276 und 277/1
- Flur 9 teilweise - Flurstücke 1308; 1309 und 1311
- Flur 12 teilweise - Flurstück 1721

Geltungsbereich II: Größe: ca. 0,16 ha, Gemarkung Tonndorf

- Flur 2 vollständig - Flurstücke 278
teilweise - Flurstück 277/2
- Flur 9 teilweise - Flurstücke 1311

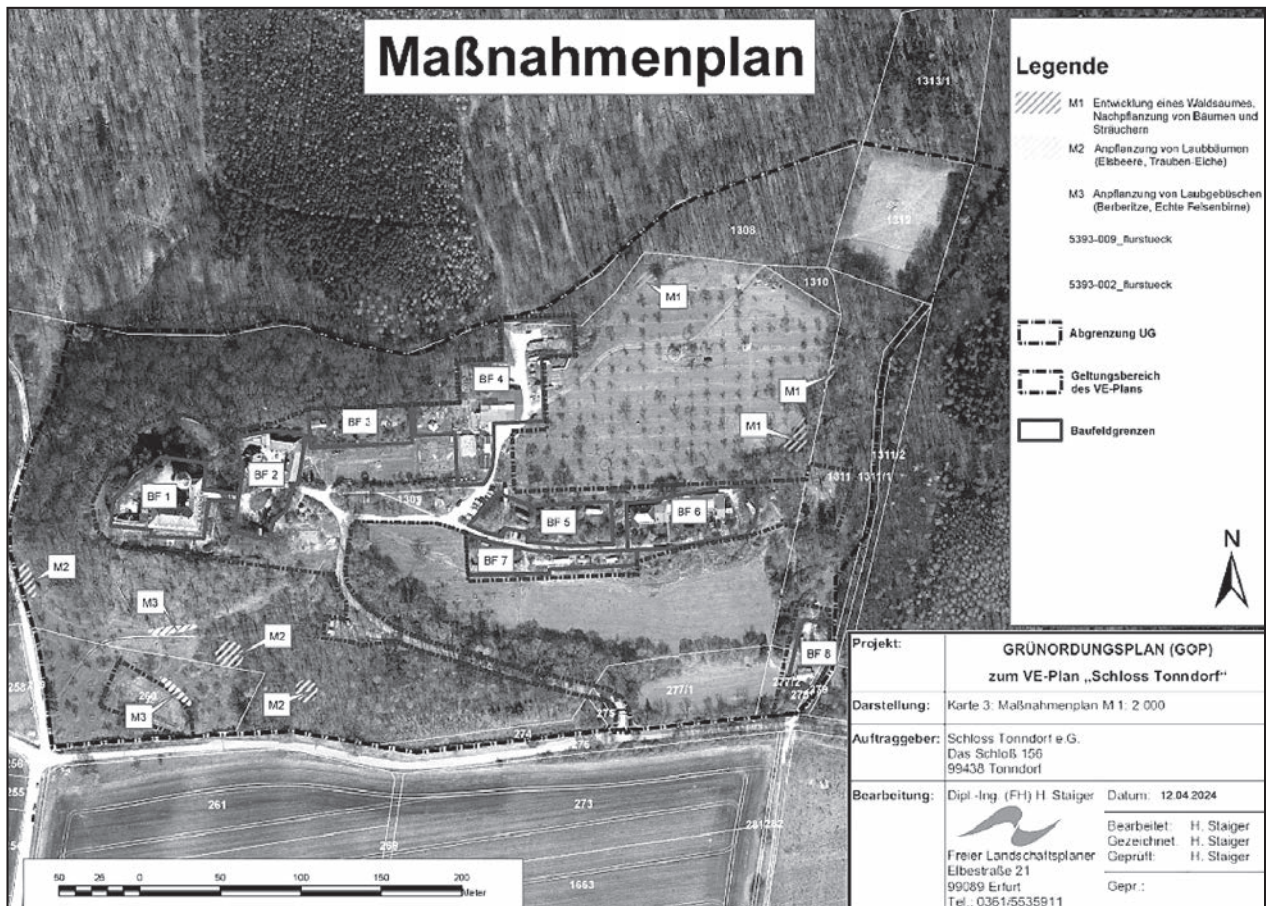
Geltungsbereich III: Größe: ca. 0,14 m², Gemarkung Tonndorf,

- Flur 2 teilweise - Flurstücke 260

Für den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist der als Anlage enthaltene Lageplan maßgebend.

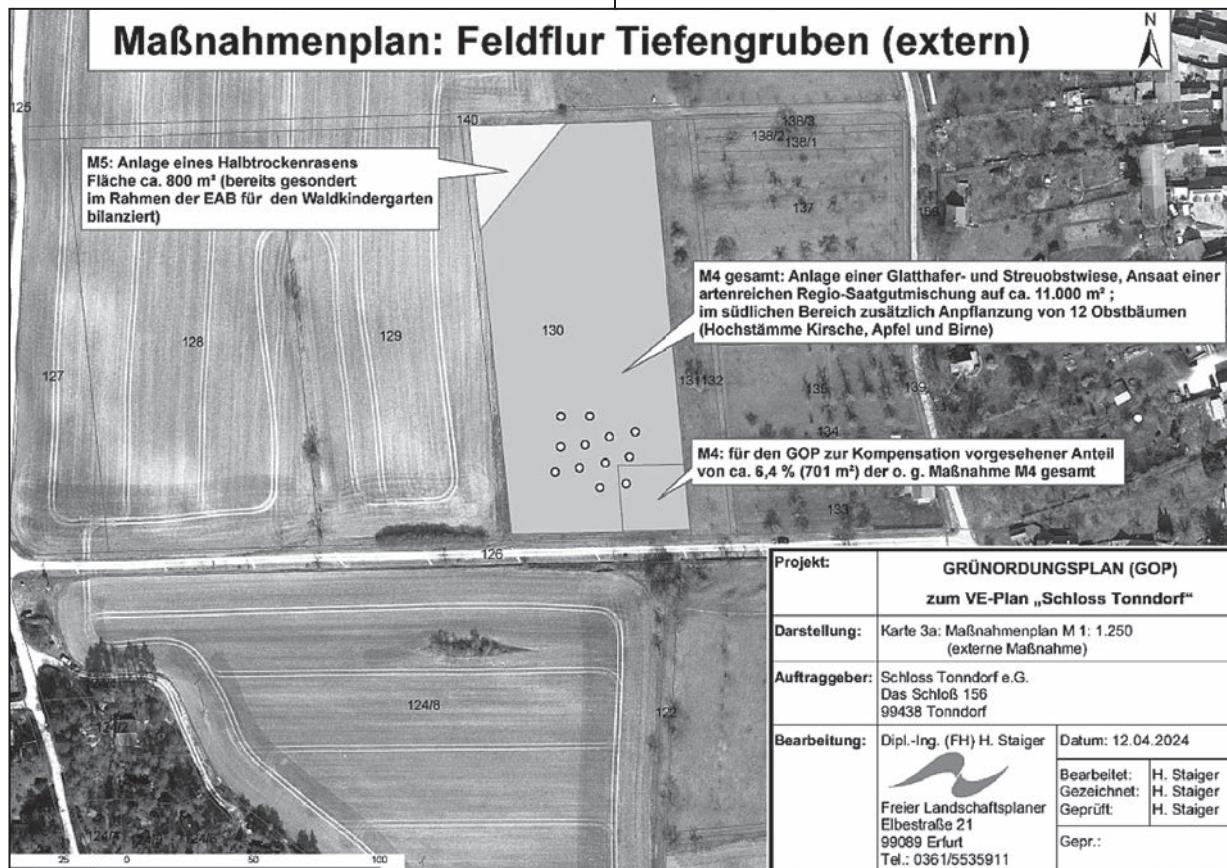
externe Kompensationsmaßnahme

- Maßnahme M1 - Entwicklung eines Waldsaums, Nachpflanzen von Bäumen und Sträuchern in bestehende Lücken im Übergang zum Buchenwald
Gemarkung Tonndorf - Flur 9, Flurstücke 1309 und 1311
- Maßnahme M 2 – Anpflanzen von Laubbäumen
Gemarkung Tonndorf - Flur 9, Flurstück 1309
- Maßnahme M 3 – Anpflanzung von Laubgebüsch
Gemarkung Tonndorf - Flur 9, Flurstück 1309 ; Flur 2 Flurstück 260



- Maßnahme M 4 – Umwandlung von Ackerfläche in artenreiches Grünland, in Teilbereichen Anpflanzung und Entwicklung einer Streuobstwiese

- Gemarkung Tiefengruben - Flur 2, Flurstück 130
- Maßnahme M 5 – Anlage eines Halbtrockenrasens
Gemarkung Tiefengruben - Flur 2, Flurstück 130



Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schloss Tonndorf I“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, Stand April 2024, wird im Zeitraum

vom 14.10.2024 bis einschließlich 15.11.2024

auf der Website der VG Kranichfeld, unter <https://vg-kranichfeld.de/buergerservice/ausschreibungen>, veröffentlicht.

Zusätzlich werden die Planunterlagen in der Bauverwaltung der VG Kranichfeld, Alexanderstr. 7, 99448 Kranichfeld ausgelegt und können dort zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden.

Montag	von 9 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag	von 9 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.30 Uhr
Mittwoch	von 9 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 14.00 Uhr
Donnerstag	von 9 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Freitag	von 9 Uhr – 12.00 Uhr

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Anregungen zum Vorentwurf vorgebracht werden.

Die Stellungnahmen sind elektronisch per E-Mail an brinkmann@vg-kranichfeld.de zu übermitteln. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit der schriftlichen oder zur Niederschrift vorgebrachten Stellungnahme zu den o.g. Dienstzeiten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Die betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden elektronisch beteiligt und erhalten innerhalb einer ange-

messenen Frist die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme (§ 4 (1) BauGB).

Umweltprüfung

Das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfordert eine Umweltprüfung i.S. des § 2 Abs.4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB in die Begründung zum Bebauungsplan zu integrieren und wird Veröffentlicht bzw. öffentlich ausgelegt.

Folgendes umweltrelevantes Gutachten lag zum Vorentwurf bereits vor:

- artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Büro f. Landschaftsplanung u. Naturschutz, Stand: 14.03.2024)

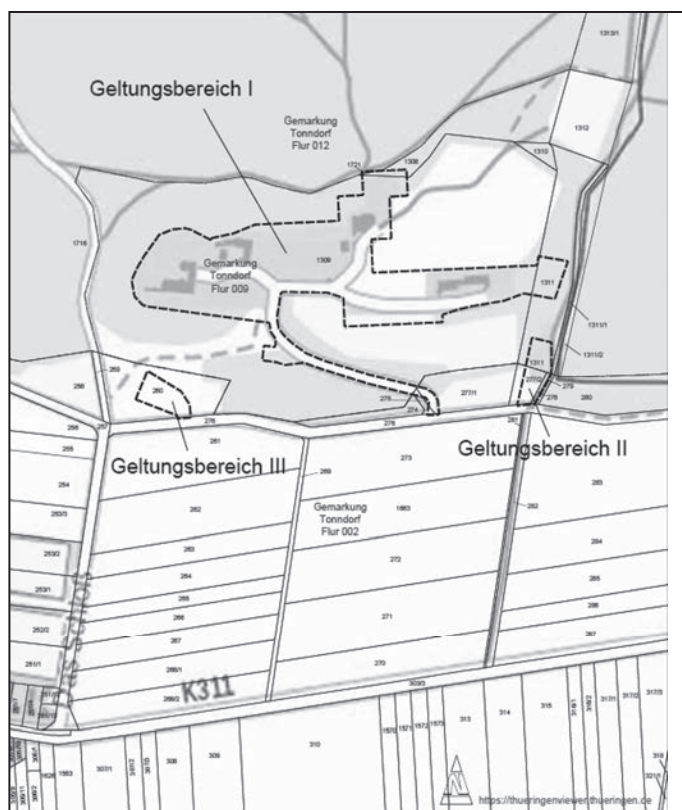
Datenschutz

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist andernfalls nichtmöglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates anonymisiert beraten und entschieden.

Tonndorf, den 04.10.2024

Tony Röser,
Bürgermeister

(Siegel)



Hauptsatzung der Gemeinde Tonndorf vom 19.06.2024

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), hat der Gemeinderat der Gemeinde Tonndorf in der Sitzung am 19.06.2024 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid
- § 4 Einwohneranfragen und -versammlung
- § 5 Vorsitz im Gemeinderat
- § 6 Bürgermeister
- § 7 Beigeordnete
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen
- § 10 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 11 Ehrenbezeichnungen
- § 12 Entschädigungen
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Haushaltswirtschaft
- § 15 Sprachform, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen Tonndorf.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Tonndorf führt kein Gemeindewappen und keine Gemeindeflagge.

- (2) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift • THÜRINGEN • GEMEINDE TONNDORF und zeigt das Thüringer Landeswappen.

§ 3 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.
- (4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Einwohneranfragen und -versammlung

- (1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es sollen im Regelfall nicht mehr als 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde pro Sitzung gestellt werden. Für eine aussagekräftige Beantwortung der Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge sollen sich diese jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 4 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (buergermeister@gemeinde-tonndorf.de) eingehen. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 20 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister oder den Sitzungsleiter auf 30 Minuten begrenzt werden. Die Redezeit eines Fragestellers soll höchstens 5 Minuten betragen. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.
- (2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens vier Wochen vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft und Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Wochen vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Aufgaben des Bürgermeisters ergeben sich aus § 29 ThürKO. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderates.

§ 7 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.
- (3) In Übereinstimmung mit dem § 26 ThürKO bildet der Gemeinderat keinen Hauptausschuss.
- (4) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung des Gemeinderats.

§ 9 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der von dem Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.
- (2) Ist es dem Gemeinderat während der von dem Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126 b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 Satz 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Gemeinde ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Gemeinderats und den sonstigen zu einer Gemeinderatssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten. Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Gemeinderates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.
- (5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 10 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Gemeinderat entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 11 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
 - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
 - Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
 - sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.
 Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinde-

rats als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25 Euro für die notwendige nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, in denen sie Mitglieder sind. Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36 a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36 a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) vom 6. November 2018 (GVBl. S. 703) in der jeweils geltenden Fassung die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

- (2) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (3) Für sachkundige Bürger und andere ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1 und 3) entsprechend.
- (4) Für die Durchführung der Kommunalwahl erhalten die Mitglieder des Wahlausschusses für die Teilnahme an den Sitzungen 10,00 Euro und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 20,00 Euro. Finden die Kommunalwahlen gleichzeitig mit Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen statt (verbundene Wahlen) wird zusätzlich eine Entschädigung nach den jeweils geltenden Wahlvorschriften der Landtags-, Bundestags- oder Europawahl gezahlt.

Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer Ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07. September 1993 (GVBl. S. 617) in der jeweils geltenden Fassung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister 920,00 Euro,
- der ehrenamtliche Beigeordnete 230,00 Euro.

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

- (7) Ist ein Wahlbeamter verhindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, kann die festgesetzte Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten monatlich für die Vertretung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters bis zu der nach § 1 Abs. 1 Satz 2 oder 3 Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) festgesetzten Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhöht werden.
- (8) Ehrenamtlich tätige Bürger/innen erhalten für die Ausübung ihrer Dienste folgende Aufwandsentschädigung:
 - jeder der maximal zwei Helfer, welche mit der Pflege von Gemeindeeigentum beauftragt wurden: 250,00 Euro/Monat.
 Die Beauftragung ist schriftlich zu vermerken.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung in der gedruckten Ausgabe des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, „*Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld*“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.
- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den

Verkündungstafeln entsprechend Absatz 6. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln entsprechend Abs. 6. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (4) Die Bekanntmachungen nach den Vorschriften der Wahlgesetze und Wahlordnungen für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen erfolgt an den Verkündungstafeln entsprechend Abs. 6.
- (5) Sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen werden an den Verkündungstafeln entsprechend Abs. 6 veröffentlicht, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
- (6) Die Standorte der Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen in der Gemeinde eingerichtet:
 1. vor dem Gebäude der Gemeindeverwaltung, Schenkenstraße 150;
 2. vor dem Gebäude des Feuerwehrgerätehauses, Brauhausstraße 139;
 3. vor dem Gebäude des Pfarramtes, Kirchstraße 21;
 4. vor dem Grundstück Palmanger 31.
 5. Vor dem Friedhof Zugang Ost, Schulstraße

§ 14 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 15 Sprachform, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 15.08.2022 und die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tonndorf vom 24.04.2023 außer Kraft.

Tonndorf, den 19.06.2024

Tony Röser
Bürgermeister

(Siegel)

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Tonndorf hat am 19.06.2024, Beschluss- Nr. 002-01/2024, die Hauptsatzung der Gemeinde Tonndorf beschlossen.
2. Die Hauptsatzung der Gemeinde Tonndorf wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 15.08.2024, Az.: 11.90.05-46-1, den Eingang der Hauptsatzung der Gemeinde Tonndorf bestätigt. Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Tonndorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Gemeinde Nauendorf

Hauptsatzung der Gemeinde Nauendorf vom 19.06.2024

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nauendorf in der Sitzung am 19.06.2024 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name
- § 2 Wappen, Dienstsiegel
- § 3 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid
- § 4 Einwohneranfragen und -versammlung
- § 5 Vorsitz im Gemeinderat
- § 6 Bürgermeister

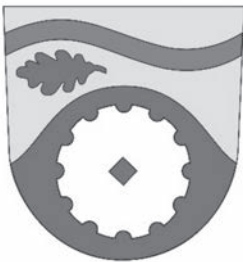
- § 7 Beigeordnete
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen
- § 10 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 11 Ehrenbezeichnungen
- § 12 Entschädigungen
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Haushaltswirtschaft
- § 15 Sprachform, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen Nauendorf.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Gemeindewappen ist nachstehend abgebildet.



- (2) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift • THÜRINGEN • GEMEINDE NAUENDORF und zeigt das Wappen der Gemeinde.

§ 3 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.
- (4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz

über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Einwohneranfragen und -versammlung

- (1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es sollen im Regelfall nicht mehr als 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde pro Sitzung gestellt werden. Für eine aussagekräftige Beantwortung der Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge sollen sich diese jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 4 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (buergermeister@gemeinde-nauendorf.de) eingehen. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 20 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 30 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers soll höchstens 5 Minuten betragen. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.
- (2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft und Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Aufgaben des Bürgermeisters ergeben sich aus § 29 ThürKO. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderates.

§ 7 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 8 Ausschüsse

Der Gemeinderat Nauendorf bildet keine Ausschüsse.

§ 9 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der von dem Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.
- (2) Ist es dem Gemeinderat während der von dem Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126 b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 Satz 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Gemeinde ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Gemeinderats und den sonstigen zu einer Gemeinderatssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten. Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Gemeinderates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.
- (5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 10 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Gemeinderat entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 11 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte und/oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
 - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
 - Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
 - sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.
 Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 30,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, in dem sie Mitglied sind. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu. Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36 a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36 a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO vom 6. November 2018 (GVBl. S. 703) in der jeweils geltenden Fassung die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.
- (2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine pauschale Entschädigung von 20,00 Euro. Die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 40,00 Euro.
- (6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07. September 1993 (GVBl. S. 617) in der jeweils geltenden Fassung:
- der ehrenamtliche Bürgermeister 600,00 Euro,
 - der ehrenamtliche Beigeordnete 150,00 Euro.
- Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.
- (7) Der Schriftführer des Gemeinderates erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro, dieses ist ungeachtet einer sonstigen Entschädigung (z.B. als Mitglied des Gemeinderates) zusätzlich zu gewähren.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung in der gedruckten Ausgabe des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, „*Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld*“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.
- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den Verkündungstafeln entsprechend Absatz 5. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln entsprechend Abs. 5. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (4) Sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen werden an den Verkündungstafeln entsprechend Abs. 5 veröffentlicht, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
- (5) Die Standorte der Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen in der Gemeinde eingerichtet:
Brückenbereich Karl-Lippold-Straße/An der Trift.

§ 14 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 15 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.11.2022 außer Kraft.

Nauendorf, den 19.06.2024
Gemeinde Nauendorf

Marek Heusinger
Bürgermeister

(Siegel)

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Nauendorf hat am 19.06.2024, Beschluss- Nr. 003-01/2024, die Hauptsatzung der Gemeinde Nauendorf beschlossen.
2. Die Hauptsatzung der Gemeinde Nauendorf wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 18.07.2024, Az.: 11.90.05-40-1, den Eingang der Hauptsatzung der Gemeinde Nauendorf bestätigt. Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Nauendorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist

Nichtamtlicher Teil

Informationen

Bürgerbüro

Das Bürgerbüro ist am Samstag, dem 7. Dezember 2024, von 09:00 – 11:00 Uhr, für Sie geöffnet.

Verwaltung geschlossen

Die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld bleibt an den Freitagen, 4. Oktober 2024 und 1. November 2024, mit allen ihren Ämtern geschlossen.

Beratung - Kontenklärung - Rentenanträge

Beratung und Auskunft zu rentenrechtlichen Angelegenheiten sowie Hilfe bei der Antragstellung von Renten wegen Erwerbsminderung, Alters- und Hinterbliebenenrenten bekommen Sie kostenfrei in den Sprechstunden vor Ort durch Ingo Torborg, Versichertenältester der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland.

Mittwoch, den 16.10.2024, im Baumbachhaus in Kranichfeld
von 14:30 bis 18:00 Uhr

Mittwoch, den 30.10.2024, im Bürgerhaus in Klettbach
von 14:30 bis 18:00 Uhr

Um Terminvereinbarung wird dringend gebeten. Telefon: 03644 8779952 (Mo. - Do. 19:30 bis 20:15 Uhr) E-Mail: ingo.torborg@online.de

Herzlichen Dank den engagierten Wahlhelfern

Das Wahljahr 2024 neigt sich langsam dem Ende zu. Am 26. Mai 2024 wurden bei der Kommunalwahl der Stadtrat bzw. die Gemeinderäte, der Kreistag und die Landrätin des Kreises Weimarer Land gewählt.



Bei der Europawahl am 9. Juni 2024 folgten das Europäische Parlament und die Stichwahl zur Landrätin. Am 1. September 2024 wurde bei der Landtagswahl der Thüringer Landtag gewählt.

All dies wäre ohne die Vorbereitungen, Durchführungen und Nachbereitungen der Verwaltung selbst, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie der zahlreichen ehrenamtlichen Wahlhelfern in den Wahlauschüssen und Wahlvorständen nicht möglich gewesen. Nur durch das engagierte Mitwirken aller, konnte an den Wahltagen ein reibungsloser Ablauf gesichert werden. Hierfür bedanke ich mich, auch im Namen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, recht herzlich bei Ihnen.

Fred Menge, Gemeinschaftsvorsitzender VG Kranichfeld

Rittersdorf im Rennfieber am Internationalen Kindertag

Am 20. September 2024 zum internationalen Kindertag fand in Rittersdorf das erste offizielle Pumptrack-Rennen auf dem Sportplatz statt. Die fahrradbegeisterten Jugendlichen Anton und Franz Stark und Emil Huschke hatten die Idee zu der Aktion und übernahmen die Hauptorganisation. Mit Unterstützung der Vereinsgemeinschaft Rittersdorf 1994 e. V. suchten sie Sponsoren, entwarfen Flyer und planten den Ablauf der Veranstaltung. Am Renntag selbst moderierten sie durch die Wettkämpfe und überreichten Preise und Urkunden. Es wur-



den pro Altersklasse jeweils zwei Rennen durchgeführt in denen sich Kinder und Jugendliche in Geschwindigkeit und Geschicklichkeit auf dem Pumptrack mit ihren Fahrrädern messen konnten. Ein besonderes Highlight bot der Fahrrad-Händler „Lucas Bikes“ aus Blankenhain, der verschiedene Ausstellungsstücke zum Probefahren anbot. Unser Dank gilt den Sponsoren Lucas Bikes Blankenhain, Mar-Ko Fleischwaren GmbH & Co. KG Blankenhain, dem Wasserversorgungszweckverband Weimar, Pfeiffer Landmaschinen Riechheim und Hahndruck Kranichfeld e.K. Im nächsten Jahr wird es wieder ein Pumptrack-Rennen in Rittersdorf geben, da die jungen Veranstalter und die teilnehmenden Kinder- und Jugendlichen einen tollen Tag im Sinne des Fahrrads und der Bewegung an der frischen Luft erlebten.

Ellen Huschke, Bürgermeisterin Rittersdorf

Sanierung der Ringmauer der Niederburg in Kranichfeld schreitet voran

Die lang erwartete Sanierung der historischen Ringmauer der Niederburg in Kranichfeld hat einen wichtigen Meilenstein erreicht. Seit Anfang August 2024 ist der erste Bauabschnitt zur Schadensbeseitigung im be-

sonders gefährdeten Bereich unterhalb des Rosengartens in vollem Gange. Die Arbeiten sollen bis Dezember 2024 abgeschlossen sein. Die Stadt Kranichfeld investiert mit Unterstützung der Städtebauförderung rund 300.000 Euro in dieses wichtige Projekt.

„Wir freuen uns sehr, dass die Sanierung endlich in die entscheidende Phase eingetreten ist“, so Bürgermeister Jörg Bauer. „Die Sicherung der historischen Ringmauer ist für den Erhalt unserer Niederburg von großer Bedeutung.“ Derzeit laufen umfangreiche Sicherungsarbeiten, die den ersten Schritt der Sanierung darstellen. Hierzu zählen die Beräumung und Reinigung der Mauer von Bewuchs sowie der Abbruch der brüchigen Brüstung und der Zinnen. Die abgetragenen Natursteine werden sorgsam gelagert, um sie später wiederzuverwenden. Abschnittsweise wird der betreffende Mauerbereich abgetragen, wobei besonders auf die angrenzenden Mauerteile Rücksicht genommen wird. Die kommenden Arbeiten umfassen die Errichtung eines neuen Stahlbetonfundamentes sowie den schrittweisen Wiederaufbau der Ringmauer. Dabei kommen moderne Technologien wie ein spezielles Trockenspritzverfahren zum Einsatz, um die historische Substanz der Mauer zu erhalten. Zudem wird eine Drainage mit drei Entwässerungsrohren eingebaut, um die Mauer langfristig zu schützen. Im weiteren Verlauf wird die Brüstung mitsamt den Zinnen wieder aufgemauert. Dabei werden die vorhandenen Steine genutzt, um den historischen Charakter der Mauer im Original zu bewahren. Der obere Abschluss der Zinnen erfolgt mit traditionellen Biberschwanzziegeln. Außerdem werden angrenzende Mauerwerksbereiche ausgebessert und im Trockenspritzverfahren neu verfügt. Die Wege im Rosengarten werden anschließend, der Anlage entsprechend, frisch hergerichtet.

Die Stadt Kranichfeld plant, die Arbeiten je nach Verfügbarkeit finanzieller Mittel schrittweise fortzusetzen. Bürgermeister Bauer zeigt sich optimistisch: „Wir sind auf einem guten Weg, die historische Substanz der Niederburg zu sichern und für kommende Generationen zu bewahren.“



Haus- und Straßensammlung der Kriegsgräberfürsorge

Die traditionelle Spendensammlung des Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. - Landesverband Thüringen - findet im Zeitraum vom 27. Oktober 2024 bis 17. November 2024 (Volkstrauertag) in den Städten und Gemeinden Thüringens statt. Die Sammlung ist genehmigt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit AZ.: 200.12-2152-09/24 TH vom 29.02.2024. Jede/r Sammler/in hat seinen/ihren Personalausweis oder Reisepass und einen vom Sammlungsträger gesiegelten Sammelausweis mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

POWER – Gemeinsam und digital für mehr Gesundheit



Im letzten Amtsblatt haben wir Sie über das Projekt POWER und die geplanten Schulungen im Weimarer Land informiert. Nun stehen die Inhalte für die 4 Schulungen fest. Die Termine und Veranstaltungsorte werden nach und nach festgelegt und veröffentlicht.

Modul 1 - Videosprechstunde, E-Rezept und elektronische Gesundheitskarte

Sie erfahren, welchen Nutzen Ihnen diese Lösungen bieten, wie eine Videosprechstunde abläuft, welche verschiedenen Wege Ihnen zur Einlösung von E-Rezepten offenstehen und vieles mehr.

Modul 2 - Elektronische Patientenakte

Erfahren Sie in diesem Modul, was die ePA kann, wozu Patienten sie nutzen können und lassen Sie sich zeigen, wie Sie diese schon jetzt anlegen und verwenden können.

Modul 3 - Gesundheits-Apps, Smartwatch & Co

Wir wollen Ihnen in diesem Modul helfen, sich einen Überblick zu verschaffen, relevante Apps für Ihre individuellen Bedürfnisse zu finden und den richtigen Umgang mit den gewonnenen Daten zu üben.

Modul 4 - Gesundheitsinformationen im Netz

Der Fokus dieses Moduls liegt auf dem Erkennen von Falschinformationen im Internet und dem Üben des Umgangs mit Suchmaschinen und Internetseiten bei der Informationsbeschaffung zum Thema Gesundheit.

Bei Interesse reservieren Sie sich gern schon bei Ihren Dorfkümmerinnen einen Platz oder nehmen Sie gern zu mir Kontakt auf - Telefon: 03644 5165018, E-Mail: ariane.frank@kvhs-weimarerland.de.

Ariane Frank, Regionalkoordinatorin

Bald nun ist Weihnachtszeit ...

... und im Baumbachhaus beginnen die Vorbereitungen für die nächste Sonderausstellung zum Jahreswechsel. Die Adventszeit und Weihnachten verbreiten traditionell im Haus einen besonderen Zauber. Neben gemütlichen Begegnungsmöglichkeiten und Gesprächen bei Kaffee, Kuchen und Glühwein, Vorträgen und Musizieren locken die Weihnachtsausstellungen jährlich viele Besucher. 2022 beschäftigte uns gemeinsam mit dem Naturkundemuseum Erfurt der "Mythos Arche Noah - Geschichten von Untergang und Rettung", 2023 waren wir erstaunt über die beeindruckende Vielfalt an "Weihnachtskrippen aus den Häusern unserer Stadt" und in diesem Jahr dreht sich alles um "Geschenke unterm Tannenbaum". Was wurde in alter und neuer Zeit zu Weihnachten verschenkt? Was schenkte man Kindern, den Eltern oder den Großeltern? Hat sich die Art der Geschenke in den letzten Jahrzehnten verändert? Wie war es in schweren Zeiten und wie ist es in unserer heutigen Überflusgesellschaft? Diesen und ähnlichen Fragen soll in der Ausstellung nachgegangen werden, und alle Bürger sind sehr herzlich dazu eingeladen, sich mit Leihgaben daran zu beteiligen. Zur Gestaltung der Ausstellung suchen wir Geschenke aller Art, z. B. ein besonderes Spielzeug, Skier und Schlittschuhe, eine Weihnachtspyramide, Nussknacker, Kleidungsstücke, Bücher, Parfüm, Pralinenkästen, eine gute Flasche Wein oder auch Zigarren für den Opa, vielleicht auch selbst gestrickte Strümpfe oder Handschuhe oder Gebasteltes für die Eltern. Wenn die Pralinen schon verspeist und der Wein ausgetrunken ist, dann gibt es vielleicht noch die Verpackung oder die leere Flasche? Wer hat noch alte Wunschzettel, Geschenk-Gutscheine oder ganz andere Ideen, die er als Leihgaben zur Verfügung stellen könnte? Jeder ist eingeladen, sich an der Ausstellung zu betei-

ligen, damit wir eine interessante Weihnachtsschau gestalten können. Meldungen bitte an info@baumbachhaus-kranichfeld.de, telefonisch 036450 30300 oder bei Hahns im Laden, Georgstraße 7.

Förderverein Baumbachhaus Kranichfeld e.V.

Kinder- und Jugendland in Kranichfeld

Die Sommerferien sind vorüber, vorhanden sind aber noch die Erinnerungen an die vielen schönen Erlebnisse. In diesem Jahr waren unsere Wohngruppen gemeinsam mit den Einrichtungen der „Stiftung Dr. Georg Haar“ für eine Woche in Schalkau im Thüringer Wald unterwegs. Hier wurde auch der Wunsch geboren, sich irgendwann noch einmal zu treffen. Das irgendwann wurde dann am letzten Samstag im August konkret. Mit unserem Stammhaus in der Ilmenauer Straße 21 in Kranichfeld war schnell der geeignete Veranstaltungsort gefunden. Am Nachmittag beginnend, wurden hier bis in den Abend hinein viele Angebote von den Kindern und Jugendlichen mit Begeisterung angenommen. Einmal mehr haben Haus und Grundstück den Beweis angetreten, wie sehr sie für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geeignet sind. Nicht zuletzt hat das schöne Wetter zum Gelingen der Unternehmungen am Nachmittag beigetragen bevor sich alle, auch aus Gründen der Lautstärke, zu einer Mischung aus Disco und Karaoke in den Saal zurückgezogen haben.



Während der Sommerferien fanden auf unserem Grundstück umfangreiche Bauarbeiten statt. Grund dafür war die Auflage des Wasserzweckverbandes Arnstadt, die noch vorhandene Klärgrube außer Betrieb zu nehmen und das Haus an das vorhandene öffentliche Abwassersystem anzuschließen. Für die doch recht aufwendigen Arbeiten konnten wir die Firma EBM aus Kranichfeld gewinnen. Dank der engagierten und umsichtig ausgeführten Arbeiten konnte die Maßnahme zu einem guten Ende gebracht werden, wofür wir uns an dieser Stelle noch einmal herzlich bedanken möchten.

Wolfgang Schlenstedt, Kinder- und Jugendland gGmbH

Aktuelles aus der Grundschule

Sport frei

Zum 6. Mal in Folge konnten wir den Titel „Bewegungsfreundliche/ Bewegungsfördernde Schule“ erkämpfen. Ein toller Erfolg.



Fleißige Müllsammler unterwegs

Ein festes Ritual ist unser World Clean Up Day zu Schuljahresbeginn. Vom Schulhof ging es durch die Stadt über den Bahnhofplatz hin zum Netto und zurück zum Spielplatz. Es wurde jede Menge Unrat gefunden.

Susanne Träger,
Grundschule Kranichfeld



Wasser- und Bodenanalysen

Am Donnerstag, dem 17. Oktober 2024, bietet die AfU e.V. die Möglichkeit in der Zeit von 13:30 – 14:30 Uhr in Kranichfeld, im Verwaltungsgebäude (Alexanderstraße 7) Wasser- und Bodenproben untersuchen zu lassen. Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (ca. 1 Liter) in einer Kunststoff-Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter z.B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwasserqualität überprüft werden. Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Veranstaltungen

Veranstaltungen in unseren Mitgliedsgemeinden			
Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort
06.10.2024	17:00 Uhr	Vortrag „Von Jamestown nach Washington - eine Reise durch Oststaaten der USA“	Baumbachhaus Kranichfeld
08.10.2024	14:00 Uhr	Seniorentreff im Seniorenclub	Baumbachhaus Kranichfeld
08.10.2024	16:00 Uhr	KLÖPPELLust!	Baumbachhaus Kranichfeld
14.10.2024	18:30 Uhr	Offenes Atelier in Kranichfeld	Baumbachhaus Kranichfeld
16.10.2024	15:00 Uhr	ABS - Auf Baumbachs Spuren, Treffen der Baumbachfreunde	Baumbachhaus Kranichfeld
17.10.2024	15:30 Uhr	Herbstliche Lesung und Basteln für Kinder	Bücherei Kranichfeld
19.10.2024	14:00 Uhr	Stricken, Häkeln & Klöppeln	Baumbachhaus Kranichfeld
19.10.2024	17:00 Uhr	Duo Nassib Ahmadiéh und Johanna Zmeck, Clara Schumann und Johannes Brahms	Baumbachhaus Kranichfeld
24.10.2024	19:00 Uhr	Verkehrsteilnehmerschulung der Verkehrswacht Thüringen	Baumbachhaus Kranichfeld
25.10.2024	21:00 Uhr	Kirmes Tonndorf	Burghof Tonndorf
26.10.2024		Kirmes Tonndorf	Burghof Tonndorf
27.10.2024		Kirmes Tonndorf	Burghof Tonndorf
27.10.2024	17:00 Uhr	Eine musikalische Tombola – Sie ziehen ein Los, wir spielen Ihren Gewinn!	Baumbachhaus Kranichfeld
28.10.2024	19:00 Uhr	Künstlerbücher & Hahndruck – Einblicke in Buch und Technik	Baumbachhaus Kranichfeld
05.11.2024	14:00 Uhr	Seniorentreff im Seniorenclub	Baumbachhaus Kranichfeld

Der Seniorentreff in Kranichfeld mit einem wichtigen Thema.

Die nächste Veranstaltung des städtischen Seniorentreffs findet am **Dienstag, dem 8. Oktober 2024, ab 14:00 Uhr**, im ASB/Baumbachhaus-Glasanbau in Kranichfeld statt. Zu Gast wird dann der Kontaktbereichsbeamte der VG, Herr Kabbe sein. Er möchte die Anwesenden für einen wachsamem Umgang mit fremden Gästen an der Haustür, bei sogenannten Enkeltricks und vielen anderen Fallstricken im Alltag sensibilisieren. Es besteht im Anschluss an seinen Vortrag natürlich die Möglichkeit, mit ihm ins Gespräch zu kommen. Die weiteren Veranstaltungen des Seniorentreffs in diesem Jahr finden am Dienstag, dem 5. Oktober 2024 und 3. Dezember 2024, jeweils ab 14:00 Uhr, statt. Im Dezember erwartet Sie natürlich weihnachtliche Atmosphäre. Der Seniorentreff möchte ein Forum für Geselligkeit, gemeinsame Aktivitäten wie Spielen und Handarbeit bieten aber auch als Ansprechpartner für Probleme und Sorgen dienen. Kommen Sie gern einmal vorbei, Sie sind herzlich eingeladen.

Das Team des städtischen Seniorentreffs

Die Veranstaltungen in der Stadtbücherei im kommenden Herbst

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter der Stadtbücherei haben im Oktober, November und Dezember für Familien und Kinder drei Veranstaltungen geplant. Für die jungen Leser haben wir Lese- und Bastelnachmittage im Programm und der bundesweite Vorlesetag wird natürlich auch in der Stadtbücherei stattfinden. Schauen Sie doch einfach mal in der Bücherei zu den gewohnten Öffnungszeiten vorbei und besuchen Sie unsere Veranstaltungen. Sie sind herzlich eingeladen. Das Bücherei-Team freut sich auf Ihren Besuch.

Donnerstag, 17.10.2024, 15:30 - 17:00 Uhr
Herbstliche Lesung und Basteln für Kinder

Freitag, 15.11.2024, vormittags
Bundesweiter Vorlesetag für Kinder aus Grundschule und Kindergärten

Donnerstag, 05.12.2024, 15:30 - 17:00 Uhr
Weihnachtliche Lesung und Basteln für Kinder

Öffnungszeiten Stadtbücherei:
dienstags: 16:00 - 18:00 Uhr
donnerstags: 13:00 - 17:00 Uhr
freitags: 10:00 - 12:00 Uhr

Bitte beachten Sie: am Freitag, dem 04.10.2024 und 01.11.2024 bleibt die Bücherei geschlossen.

Ihr Bücherei-Team

Aufruf zum Vorlesetag in Kranichfeld



Das Team der Stadtbücherei möchte sich gern am „Bundesweiten Vorlesetag“ (einer Initiative von DIE ZEIT, der Stiftung Lesen und der Deutschen Bahn Stiftung) beteiligen. Dazu sind die Kinder aus den Kitas und Schulen herzlich eingeladen, am Vormittag am **Freitag, dem 15. November 2024**, in die Bücherei in der Baumbachstraße 4 zu kommen. Vereinbaren Sie gern eine Zeit für die Kita-Gruppe oder Schulklasse. Außerdem sind Sie als engagierte Leser herzlich eingeladen, sich als Vorleser*in zu melden.

Wenden Sie sich bei Interesse gern an folgende Kontakte: buecherei@kranichfeld.de oder schrammek@kranichfeld.de.

Das Team der Stadtbücherei

Evang.-Luth. Pfarramt Kranichfeld



Wir freuen uns sehr, dass unser Kirchspiel nach einer langen Vakanz einen neuen Pfarrer gefunden hat. Zum

Einführungsgottesdienst von Pfarrer Arndt Bräutigam am 20. Oktober 2024 um 14.00 Uhr

lädt der Gemeindegemeinderat herzlich ein.

Im Anschluss an den Gottesdienst wird es einen Empfang auf der Niederburg geben, zu dem alle herzlich willkommen sind. Es wird einen Fahrdienst geben, der Sie auf Wunsch zur Burg bringen wird. Da wir die Veranstaltung planen müssen, wäre es schön, wenn Sie uns kurz Bescheid geben könnten, ob Sie an der Feier teilnehmen möchten. (Telefon 03645042315 oder per mail an katharina.schiecke@gmx.de)

Wir freuen uns, wenn Sie dabei sind.

Gottesdienste	05.10.2024, 17:00 Uhr	Rittersdorf
	06.10.2024, 10:00 Uhr	Tonndorf
	13.10.2024, 10:00 Uhr	Kranichfeld
	20.10.2024, 14:00 Uhr	Kranichfeld
	24.10.2024, 19:00 Uhr	Tonndorf
	27.10.2024, 14:00 Uhr	Stedten
	27.10.2024, 15:00 Uhr	Barchfeld
	03.11.2024, 10:00 Uhr	Kranichfeld

Pfarramt Kranichfeld, Kirchplatz 4, 99448 Kranichfeld
Telefon 036450 42157, E-Mail pfarramt@kirche-kranichfeld.de

Katholisches Pfarramt Weimar

Gottesdienste in Kranichfeld
19.10.2024, 10:00 Uhr

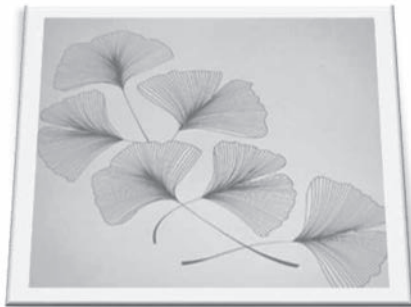


Evang.-Luth. Pfarramt Klettbach

06.10.2024, 10:00 Uhr	Schellroda, Erntedank
31.10.2024, 18:00 Uhr	Klettbach, Andacht 500 Jahre Evangelisches Gesangbuch und Friedensgebet

Anzeigen

Herzlichen Dank



Franz Höhn

* 03.05.1951

+ 22.08.2024

Das Unfassbare zu ertragen ist sehr schwer.

Aber in dieser Trauer nicht allein zu sein und so viel aufrichtige Anteilnahme zu empfangen, gibt uns Kraft.

Im Namen aller Angehörigen

Adelheid und Christian Höhn

Nauendorf, im August 2024



Wohnresidenz KRANICH

ruhige, großzügige, barrierefreie 2-Raum Wohnung zu vermieten

mit 39,45 m², Kaltmiete 415,25 EUR und
Nebenkosten 155,85 EUR inklusive Strom

Nähere Informationen unter 036450 30508
(Dienstag - Freitag 07:00 – 15:00 Uhr)

Markt 1 in 99448 Kranichfeld, Website www.wohnresidenz-kranich.de, E-Mail info@fassaden-putz.de

Gekämpft und doch verloren

Herzlichen Dank sagen wir allen, die sich mit uns verbunden fühlten.

Besonderer Dank gilt der Gemeinschaftspraxis Kranichfeld, der Diakonie Weimar sowie dem Bestattungsinstitut Dittmann.

Danke sagen Rainer Hartung
und Angehörige

Kranichfeld, im September 2024

seit 1993



Rolf Wendelmuth
DACHDECKER GmbH

- Dacheindeckungen aller Art
- Dachabdichtungsarbeiten
- Dachklempnerarbeiten
- Solaranlagen
- Zimmermannsarbeiten
- Fassadenarbeiten

Untere Gasse 61 • 99448 Rittersdorf
Tel.: 03 64 50 - 3 11 25 • Fax: 03 64 50 - 44 88 44
Funk: 0171 - 4 24 00 86 • E-Mail: ddgmbhrw@googlemail.com

www.rolfwendelmuth-dachdeckergmbh.de

Bestattungsinstitut
Timm Minks
Kranichfeld

☎ **03 64 59 / 4 22 59**

- Erledigung aller Formalitäten
- Beantragung der Witwenrente
- Blumenbestellung
- Beratung in vertrauter Umgebung bei Ihnen zu Hause oder auf Wunsch auch in unseren Geschäftsräumen.

- Behördengänge
- Trauerrednerin / Trauerredner
- Anzeigenschaltung


Ihr Trauerberater
Timm Minks

www.bestattung-minks.de • Marktstraße 11 • 99444 Blankenhain

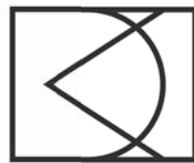
Anzeigenannahme:

Telefon: 036450 345-52

Telefax: 036450 345-15

Email:

merten@vg-kranichfeld.de



KATHLEEN · DOSTMANN

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familien- und Erbrecht

Tel.: 03 64 50 / 43 14 91

Mail: post@kanzlei-dostmann.de | www.kanzlei-dostmann.de

Besucheranschrift: Alexanderstraße 16 | 99448 Kranichfeld

Postanschrift: Mühlweg 6 | 99448 Kranichfeld

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Ehescheidung • Unterhalt • Kindschaftsverhältnisse • Eheverträge | <ul style="list-style-type: none"> • Testament • Pflichtteilsansprüche • Auseinandersetzung • Erbengemeinschaft |
|---|---|

Termine nach Vereinbarung



"Bines Zwergenstube" schließt die Tür und sagt **DANKESCHÖN**

Ich möchte mich ganz herzlich für die gelungene Überraschung, anlässlich meines Abschiedes in den Ruhestand, bedanken. Einen besonderen Dank gilt den Organisatoren, die es ermöglicht haben, meine 20jährige Arbeit als Tagesmutter mit einem feierlichen Abschluss zu würdigen.

Ich blicke zurück auf viele Jahre schöner Momente mit den Kindern und einer stets guten Zusammenarbeit mit den Eltern.

Danke für das Vertrauen, welches mir entgegengebracht wurde.

Sabine Kraneis



Oktober Fest

IMBISS AM SPORTPLATZ

ERÖFFNUNG

AM 12.10.2024 | 12 - 18 UHR
OKTOBERFESTBIER | HAXEN | HÄHNCHEN | BREZEL



Mit kleinen Gaudispielen und Turnier durch die
Spielvereinigung Kranichfeld e.V.



**PARTYSERVICE
& IMBISS JUNG**
SPORTPLATZ
KRANICHFELD

Mob. 0162 / 42 53 786

Ab 14.10.
Handwerkerfrühstück
& Mittag

STREICHARDT BODENBELÄGE

GmbH & Co. KG

Wir suchen zur Festanstellung (unbefristet)

Handwerker/Hausmeister

für unseren neuen Firmensitz in Rittersdorf

Bodenleger

für größere Objekte in Thüringen und bundesweit

gebrochener Beton-Recycling zu verkaufen

Stellplätze in Rittersdorf zu vermieten
für z. B. Pkw, Anhänger und Wohnmobile

Am Steinhügel 66 d • 99448 Rittersdorf

Telefon 0171 8764924 • E-Mail streichardt-bodenbelaege@gmx.net

Baumaschinen • Landmaschinen • Kommunaltechnik



**Rüdiger
Schwarz**

Verkauf • Service • Vermietung
☎ 03643 849174
@ info@baumaschinen-schwarz.de
www.baumaschinen-schwarz.de



Ahornallee 5
Gewerbegebiet Legefeld
99428 Weimar

Öffnungszeiten

Montag	09.00 - 11.00 Uhr
Donnerstag	10.00 - 12.00 Uhr 15.00 - 18.00 Uhr
Freitag	10.00 - 12.00 Uhr 15.00 - 18.00 Uhr
Samstag	09.00 - 12.00 Uhr

und nach Absprache
☑ Zahlung möglich

Anerkannter Schlacht- und Zerlegebetrieb
(TH 01146)



**Direktvermarktung
Hoffmann**

Tiere aus eigener Haltung
Wild aus der Region
Damwild vom Bauern
Rindfleisch vom Hof
Hausschlachtene Produkte vom Schwein

Im Dorfe 26a • 99441 Kiliansroda • Tel.: 036453 - 80 259
hoffmann.landwirt@t-online.de • www.hofladen-kiliansroda.de

Heilmittelpraxis Kranichfeld



Logopädie & Physiotherapie

Tel. Logopädie 036450 / 43 722 | Tel. Physiotherapie 036450 / 43 723

99448 Kranichfeld, Ilmenauer Straße 25
Barrierefreie Räumlichkeiten



→ Steuerberatung

Stefan Lange

Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt (BA)

Im Dorfe 1a
99448 Nauendorf

Tel.: +49 (0)36209- 438 460
stefan.lange@ecovis.com

WWW.ECOVIS.COM

Wir suchen zupackende Elektroniker (m/w/d)

Fachrichtung Energie-
und Gebäudetechnik

**VIESELBACHER
ELEKTRO
SERVICE**
GMBH

Willst Du mitarbeiten an spannenden Projekten: Straße – Schiene – Luft?

Dann erwartet Dich ein zukunftssicherer
Arbeitsplatz bei überdurchschnittlicher Entlohnung.

Wir erwarten:

- abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Elektro oder vergleichbar
- mehrjährige Berufserfahrung erwünscht
- fachübergreifende Kenntnisse im Handwerk sind von Vorteil
- Flexibilität im Aufgabenbereich, verbunden mit der Bereitschaft, Neues zu lernen
- selbstbewusstes und freundliches Auftreten
- Teamfähigkeit
- Führerschein B/BE

Unsere Leistungen:

- unbefristete Einstellung in Vollzeit
- übertarifliche Bezahlung
- Kindergartenzuschuss
- Diensthandy
- Firmenwagen

Bewerbe Dich jetzt:

Vieselbacher Elektroservice GmbH
An der Trift 65, 99448 Nauendorf
Tel.: 036209 - 432290, E-Mail: bewerbung@ves-team.de



Bestattungshaus Bienger

Mit dem Herzen dabei!

Tel: 03 64 58 / 3 10 68
Mobil: 0176 / 32 51 63 00
Rufbereitschaft: 24h

Johann-Scholz-Str. 22 · 99438 Bad Berka
www.bestattungshaus-bienger.de



Sie planen Neubau, Umbau oder Renovierung ?

... dann besuchen Sie unsere

moderne Fliesen- & Bauausstellung

Baustoffe • Dach • Trockenbau • Putz • Fliesen • Sanitär • Türen • Parkett

Bahnhofstr. 15, 99448 Kranichfeld
www.muehl.de



Neu im Sortiment:
Farben
Tapeten
Designbeläge



Physiotherapie

Katrin Kuc

☎ 036450 21 99 03 / 0178 57 66 509

Praxisanschrift: Bernhardstraße 1 · 99448 Kranichfeld

Unsere Leistungen

- Manuelle Therapie
- Manuelle Lymphdrainage
- Krankengymnastik
- Krankengymnastik nach Bobath
- Kiefergelenktherapie
- Craniosacrale Therapie
- Fangopackungen / Heißluft
- Kältetherapie
- Elektrotherapie
- Hausbesuche

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld
Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld
Telefon 036450 345-0,
Telefax 036450 345-15
E-Mail info@vg-kranichfeld.de

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Gemeinschaftsvorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

Redaktion und Anzeigenteil:
E-Mail merten@vg-kranichfeld.de
Telefon 036450 345-52

Haftung: Die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld übernimmt keine Haftung für die Korrektheit und Vollständigkeit von nichtamtlichen Veröffentlichungen. Für nicht gelieferte Amtsblätter besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Ansprüche auf Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Druck: Hahndruck Kranichfeld e.K.
Georgstraße 7, 99448 Kranichfeld
Telefon 036450 42315,
Telefax 036450 30031

Erscheinungsweise:
In der Regel einmal monatlich und kostenlos an alle erreichbaren Personenhaushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld.

Verteilung: Hahndruck Kranichfeld e.K.
Georgstraße 7, 99448 Kranichfeld
Telefon 036450 42315,
Telefax 036450 30031

Bezug: Bei Bedarf können Einzel Exemplare zum Preis von 2,80 € (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bei der Druckerei bestellt werden.

**Wer aufhört zu werben,
um so Geld zu sparen,
kann ebenso seine Uhr anhalten,
um Zeit zu sparen.**

Henry Ford · 1885–1945

Garten- und Grundstückspflege

- Erdarbeiten
- Wegebau
- Zaunbau
- Brennholz
- Naturholzmöbel
- Obst- und Edelbaumschnitt
- Baumpflege und -fällungen
- Neuanpflanzungen

durch **Geprüften Baumwart**

*Ihr Garten ist
in guten Händen*

Agro-Forst-Technik
& Landschaftsbau GmbH

Telefon:
03 64 50 / 44 805

Untere Töpferstraße 13 | 99438 Tonndorf
mail@agroforsttechnik.de
www.agroforsttechnik.de



**UNIKATE SIND UNSER
MARKENZEICHEN**

☎ 03 64 50 / 44 80 5

Fa. Agro Forst-Technik - Untere Töpferstr. 13 - 99438 Tonndorf





Michael Horn
EDV-Sachverständiger
und IT-Forensiker
Zeughausstraße 5
99438 Bad Berka

- ✓ Computer, Server und Zubehör
- ✓ Systembetreuung und Reparaturen
- ✓ Netzwerk, Sicherheit, Datenrettung
- ✓ Handys, Festnetz, Turbo-Internet
- ✓ Telefon-, Alarm- und SAT-Anlagen



COMPUTER TELECOM SERVICE

VERKAUF · BERATUNG · SERVICE · KOMPETENZ · FAIRE PREISE · ZUVERLÄSSIGER PARTNER SEIT 1998

Jetzt geht's los!

Endlich Glasfaser-Ausbau in Bad Berka und den Ortsteilen in jedes Gebäude!

Jetzt Vorteile sichern

Thüringer
Netkom
Partner



junited AUTOGLAS

• Windschutzscheibenwechsel • Steinschlagreparatur KOSTENLOS* • Folienmontage

Hartig und Heinemann Autoglas GmbH

Rudolstädter Straße 234 · 99098 Erfurt-Urbich

☎ 03 61 / 4 42 8111

www.autoglaserei-erfurt.de

*bei Teilkasko mit 150 EUR Selbstbeteiligung und entsprechendem Vertrag

Ihr Pflegedienst aus Kranichfeld für Kranichfeld sowie umliegende Gemeinden

Unsere Qualitätsmerkmale:

- Hoher Qualitätsstandard
- Freundliches & einfühlsames Personal
- Zuverlässigkeit



Unsere Leistungen:

- Grund- und Behandlungspflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Angehörigenberatung

Unser guter Ruf: 036450/446000

Hahndruck Kranichfeld e.K.

Georgstraße 7 · 99448 Kranichfeld

Tel.: 036450 / 42315 · Fax 036450 / 30031

www.hahndruck.de · mail@hahndruck.de

